

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages, Thorsten Paul Moriße und Omid Najafi (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
namens der Landesregierung

**Zwischen Fachkräftemangel und Transferbezug: Wie entwickeln sich Leistungsbezüge  
Selbstständiger nach dem SGB II in den niedersächsischen Kommunen? (Teil 1)**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages, Thorsten Paul Moriße und Omid Najafi (AfD),  
eingegangen am 15.05.2026 - Drs. 19/10689,  
an die Staatskanzlei übersandt am 21.05.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
namens der Landesregierung vom 22.06.2026

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Mit den Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, Hilfebedürftigkeit zu überwinden und Leistungsbezieher möglichst dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit zu integrieren.

In der praktischen Umsetzung zeigt sich Beobachtern zufolge zunehmend ein strukturelles Spannungsfeld: Eine erhebliche Zahl selbstständig Erwerbstätiger verbleibe trotz eigener wirtschaftlicher Tätigkeit dauerhaft im ergänzenden Leistungsbezug nach dem SGB II. Die Problematik berühre zugleich arbeitsmarkt-, sozial- und wirtschaftspolitische Fragestellungen. Arbeitsmarktpolitisch stelle sich die Frage, weshalb trotz eines erheblichen Fachkräfte- und Arbeitskräftemangels in zahlreichen Branchen erwerbsfähige Personen dauerhaft im Leistungsbezug verbleiben, anstatt in existenzsichernde sozialversicherungspflichtige Beschäftigung integriert zu werden. Sozialpolitisch stelle sich die Frage, ob dauerhaft ergänzende Transferleistungen bei gleichzeitig ausgeübter selbstständiger Tätigkeit dem Ziel der Überwindung von Hilfebedürftigkeit tatsächlich gerecht werden oder ob sich verfestigte Formen prekärer Erwerbstätigkeit entwickeln. Wirtschaftspolitisch werfe die Entwicklung die Frage auf, ob durch staatlich flankierte Kleinst- und Nebenselbstständigkeit Geschäftsmodelle stabilisiert werden, die dauerhaft nicht tragfähig sind und weder ausreichende Einkommen noch nachhaltige unternehmerische Perspektiven ermöglichen.

**1. Wie viele selbstständig Erwerbstätige beziehen aktuell ergänzende Leistungen nach dem SGB II in Niedersachsen (bitte insgesamt sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?**

Gemäß der Statistik der Bundesagentur für Arbeit gab es in Niedersachsen im Januar 2026 (April 2026 - aktuellste verfügbare Daten nach einer Wartezeit von drei Monaten) 5 715 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) mit verfügbarem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit<sup>1</sup>. Damit haben 1,6 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Niedersachsen (360 191) ein Einkommen aus selbständiger Tätigkeit erzielt.

Die Zahlen für die Landkreise und kreisfreien Städte können der **Anlage 1** entnommen werden.

---

<sup>1</sup> Selbstständig erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigten (ELB) werden anhand ihres verfügbaren Erwerbseinkommens bzw. Betriebsgewinns identifiziert.

**2. Wie haben sich die Zahlen selbstständig tätiger Leistungsbezieher in Niedersachsen in den Jahren 2023, 2024 und 2025 entwickelt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?**

Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit verfügbarem Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit in Niedersachsen lag im Jahresdurchschnitt der letzten drei Jahre jeweils bei rund 5 800 (2023 = 5 742 / 2024 = 5 826 / 2025 = 5 792). Der Anteil an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten lag im Durchschnitt bei 1,5 % (2023 = 1,5 % / 2024 = 1,5 % / 2025 = 1,6 %).

Die Zahlen für die Landkreise und kreisfreien Städte können der **Anlage 2** entnommen werden.

**3. In welchen Branchen treten Leistungsbezüge Selbstständiger besonders häufig auf (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?**

Zu der Frage liegen der Landesregierung bzw. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit keine Daten vor, da die Branchen, in der die selbstständigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten tätig sind, in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit nicht erfasst werden.

**4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung gegebenenfalls darüber vor, weshalb selbstständige Leistungsbezieher trotz bestehender Arbeitskräftenachfrage häufig nicht in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wechseln?**

Zu der Fragestellung liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, da die Beratung und Betreuung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit verfügbarem Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit den örtlichen Jobcentern obliegt.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II müssen erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen.

Auf der Grundlage dieses Grundsatzes überprüfen die Jobcenter grundsätzlich regelmäßig, ob durch die Selbstständigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten perspektivisch die Hilfebedürftigkeit verringert oder überwunden werden kann bzw. ob die selbstständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist. Sollte die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht gegeben sein und perspektivisch die Reduzierung bzw. Überwindung der Hilfebedürftigkeit nicht realistisch erscheinen, werden die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur Beendigung/Aufgabe der Selbstständigkeit aufgefordert und in den regulären Vermittlungsprozess eingesteuert. Bei der Entscheidung ist jedoch auch zu berücksichtigen, ob durch die Aufgabe der Selbstständigkeit und durch eine Vermittlung in eine abhängige Beschäftigung, die Hilfebedürftigkeit schneller reduziert und überwunden werden kann.

Im Rahmen der 13. SGB II-Änderungsgesetzes (BGBl. 2026 I Nr. 107 vom 22.04.2026) wird der § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II (NEU ab 01.07.2026) dahingehend ergänzt/konkretisiert, dass bei Leistungsberechtigten, die selbstständig tätig sind, spätestens nach einem Jahr ununterbrochenen Leistungsbezuges geprüft wird, ob ein Verweis auf eine (andere abhängige) Beschäftigung zumutbar ist.

**5. Verfolgt die Landesregierung arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, um selbstständige Leistungsbezieher in existenzsichernde Beschäftigungen zu integrieren? Wenn ja, welche?**

Im Rahmen der bundesgesetzlichen Regelungen stehen den Jobcentern für die Betreuung und Unterstützung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) bereits umfangreiche arbeitsmarktpolitische Instrumente - auch spezielle Instrumente zur Unterstützung von selbstständigen ELB - zur Verfügung.

Darüber hinaus können selbstständig arbeitende Personen und Existenzgründerinnen und -gründer im Leistungsbezug grundsätzlich die entsprechenden Unterstützungsinstrumente des Bundes und des Landes bei Bedarf nutzen, wenn Sie die Fördervoraussetzungen erfüllen.

Daher sieht die Landesregierung derzeit keinen Bedarf bzw. keine Notwendigkeit für eigene zusätzliche bzw. ergänzende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für selbstständige Leistungsbezieher/innen.

### Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit verfügbarem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit <sup>1)</sup>

Kreise und Gemeinden in Niedersachsen (Gebietsstand Mai 2026)  
Januar 2026

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Landkreis / kreisfreie Städte	ELB mit verf. Eink. aus Selbst.
<b>Niedersachsen</b>	<b>5.715</b>
Ammerland	71
Aurich	89
Braunschweig, Stadt	306
Celle	150
Cloppenburg	73
Cuxhaven	133
Delmenhorst, Stadt	68
Diepholz	75
Emden, Stadt	43
Emsland	79
Friesland	41
Gifhorn	66
Goslar	85
Göttingen	290
Grafschaft Bentheim	50
Hamelnd-Pyrmont	133
Harburg	133
Heidekreis	74
Helmstedt	41
Hildesheim	226
Holzminden	56
Leer	37
Lüchow-Dannenberg	82
Lüneburg	129
Nienburg (Weser)	93
Northeim	81
Oldenburg	48
Oldenburg (Oldb), Stadt	155
Osnabrück	81
Osnabrück, Stadt	183
Osterholz	19
Peine	115
Region Hannover	1.420
Rotenburg (Wümme)	43
Salzgitter, Stadt	95
Schaumburg	127
Stade	182
Uelzen	48
Vechta	43
Verden	60
Wesermarsch	67
Wilhelmshaven, Stadt	118
Wittmund	33
Wolfenbüttel	76
Wolfsburg, Stadt	98

Quelle, Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistik-Service Nordost; Grundsicherungsstatistik; Sonderauswertung;  
Erstellungsdatum: 26./29.05.2026; eigene Darstellung

<sup>1)</sup> Selbständig erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die über Betriebsgewinn aus selbständiger Tätigkeit verfügen.

### Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit verfügbarem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit <sup>1)</sup>

Kreise und Gemeinden in Niedersachsen (Gebietsstand Mai 2026)  
Jahresdurchschnitt

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Landkreis / kreisfreie Stadt	Jahresdurchschnitt		
	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025
	1	2	3
<b>Niedersachsen</b>	<b>5.742</b>	<b>5.826</b>	<b>5.792</b>
Ammerland	63	60	64
Aurich	111	100	92
Braunschweig, Stadt	277	291	298
Celle	138	127	140
Cloppenburg	71	74	69
Cuxhaven	119	109	120
Delmenhorst, Stadt	71	76	71
Diepholz	71	74	68
Emden, Stadt	40	41	43
Emsland	79	75	80
Friesland	41	35	41
Gifhorn	65	71	62
Goslar	94	87	77
Göttingen	267	279	288
Grafschaft Bentheim	41	49	52
Hamelnd-Pyrmont	123	114	125
Harburg	125	132	140
Heidekreis	48	72	76
Helmstedt	33	33	37
Hildesheim	214	231	224
Holzminden	57	60	57
Leer	39	37	38
Lüchow-Dannenberg	77	69	72
Lüneburg	137	135	128
Nienburg (Weser)	97	97	97
Northeim	75	87	93
Oldenburg	51	48	58
Oldenburg (Oldb), Stadt	154	155	133
Osnabrück	83	76	92
Osnabrück, Stadt	171	175	174
Osterholz	30	33	25
Peine	109	115	113
Region Hannover	1.630	1.599	1.533
Rotenburg (Wümme)	49	44	44
Salzgitter, Stadt	82	101	102
Schaumburg	105	122	120
Stade	187	188	189
Uelzen	47	55	56
Vechta	46	49	45
Verden	54	56	57
Wesermarsch	72	69	63
Wilhelmshaven, Stadt	96	107	111
Wittmund	30	38	35
Wolfenbüttel	88	98	91
Wolfsburg, Stadt	86	85	99

Quelle, Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistik-Service Nordost: Grundsicherungsstatistik; Sonderauswertung;  
Erstellungsdatum: 26./29.05.2026; eigene Darstellung

<sup>1)</sup> Selbständig erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die über Betriebsgewinn aus selbständiger Tätigkeit verfügen.